



Schleusegrund aktuell



Amtsblatt

der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberschlag, Engenstein, Gießübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

32. Jahrgang

Samstag, den 6. September 2025

Nr. 9 / 36. Woche

Einladung zum Tag des offenen Denkmals

Auftaktveranstaltung zum Tag des offenen Denkmals

am 13.09.2025 - 14.00 Uhr

Kirche Schönbrunn

Zum Gedenken an den 225. Geburtstag
von Prof. Georg Brückner aus Oberneubrunn
mit Herrn Landrat Sven Gregor,
Kirchenmusikdirektor T. Sterzik,
Posaunenchor Biberschlag
und Gesangverein Schleusegrund 1863 e.V.

Für's leibliche Wohl ist bestens gesorgt!



Amtliche Bekanntmachungen

Antrag auf Anerkennung als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung Gemeinde Schleusegrund

Zur zielgerichteten Weiterentwicklung der ländlich geprägten Ortsteile um den Kernort Schönbrunn wurde in den letzten beiden Jahren in Zusammenarbeit mit dem Dorfentwicklungsbeirat, interessierten Bürgern unserer Gemeinde, der Gemeindeverwaltung und dem Planungsbüro HSP Suhl ein Gemeindliches Entwicklungskonzept für die gesamte Gemeinde erarbeitet, in dem Konzepte und konkrete Maßnahmen aufgezeigt wurden, um die Region für die Zukunft attraktiv und lebenswert zu gestalten und nachhaltig zu entwickeln. Zudem fungierte dieses Konzept auch als Voraussetzung für den gemeindlichen Antrag auf Anerkennung als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung.

Nachdem unser Antrag beim letztjährigen Auswahlprozess leider keine Berücksichtigung fand, haben wir das überarbeitete Konzept am 04. Juni im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum in Meiningen vorgestellt und erneut den Antrag auf Anerkennung als Förderschwerpunkt gestellt. Im Juli erhielten wir dann vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum die positive Entscheidung, dass die Gemeinde von 2026 bis 2030 als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung anerkannt wurde.

Anlässlich der Festveranstaltung am 21.08.25 in Neustadt/Orla konnte Bürgermeister Heiko Schilling dann die offizielle Urkunde von der Ministerin Colette Boos-John in Empfang nehmen.



Einladung zur Bürgerversammlung

Aus diesem Grund lädt die Gemeinde Schleusegrund hiermit alle interessierten Einwohner zur Bürgerversammlung am 29.09.2025 um 18:30 Uhr ins Kulturhaus Gießübel recht herzlich ein.

Dort werden alle Informationen hinsichtlich des Ablaufes der Dorferneuerung, Fördermöglichkeiten durch das TLLLR, Vorstellung des GEK etc. von Vertretern des Landesamtes und des Planungsbüros erläutert.

Aufgrund der Relevanz bitte ich um rege Teilnahme.

Andreas Hörnlein
Bauamtsleiter

Geschäftsordnung der Gemeinde Schleusegrund

Inhalt

- § 1 Einberufung des Gemeinderats
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Persönliche Beteiligung
- § 7 Vorlagen
- § 8 Anträge
- § 9 Anfragen
- § 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Abstimmungen, Wahlen
- § 13 Verletzung der Ordnung
- § 14 Niederschrift
- § 15 Behandlung der Beschlüsse
- § 16 Fraktionen
- § 17 Zuständigkeit des Gemeinderates
- § 18 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 19 Bildung der Ausschüsse
- § 20 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 21 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten



Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Schleusegrund.

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in der Sitzung am 02.12.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Bürgermeister (Vorsitzende) lädt die Gemeinderatsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Personen **schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein**. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens fünf Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder

berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am fünften Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EURO (in Worten fünfhundert Euro) im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 EURO verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a. Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b. Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- c. Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d. Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e. vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden sollen. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

(3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann auf weitere Gegenstände durch Beschluss des Gemeinderats erweitert werden, wenn diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

(4) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

(5) Tischvorlagen sollten nur in außerordentlich dringenden Fällen mit kurzer Begründung vorgelegt werden.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Gemeinderats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Gemeinderatsmitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Gemeinderat somit beschlussfähig ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

§ 6

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen,

bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
(3) Muss ein Gemeinderatsmitglied annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7

Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche oder elektronische Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn der Beigeordnete oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8

Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsbürgermeister für alle ihre Ortschaft betreffenden Belange. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und/ oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vortragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9

Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das

anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vortragen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

§ 10

Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Als Gemeinderatsvorsitzender leitet der Bürgermeister die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Bürgermeister verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a. Änderung der Tagesordnung,
- b. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c. Schließung der Sitzung,
- d. Unterbrechung der Sitzung,
- e. Vertagung,
- f. Verweisung an einen Ausschuss,
- g. Schluss der Aussprache,
- h. Schluss der Rednerliste,
- i. Begrenzung der Zahl der Redner,
- j. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k. Begrenzung der Aussprache,
- l. zur Sache.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt

werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Gemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12

Abstimmungen, Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Gemeinderates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.
- (7) Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Gemeinderatsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a. Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - i. sie leer sind,
 - ii. sie Zusätze enthalten,
 - iii. den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- b. Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

§ 13

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Tonaufzeichnungen einer Sitzung sind bis zur Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat aufzubewahren und danach alsbald zu löschen. Für archivarisches Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderats aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.
- (5) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen

bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei. Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Gemeinderates innerhalb von 7 Werktagen übersandt.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16

Fraktionen

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen und jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17

Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Gemeinderat ist für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 - 14 ThürKO genannten Angelegenheiten zuständig.

(3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- a. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
- b. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan von Eigenbetrieben und sonstiger Unternehmen,
- c. Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9.

(4) Der Gemeinderat überträgt die in § 19 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 18

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann den Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat zusammen.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren „Hare-Niemeyer“ verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse

den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder übersteigt, kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitgliedes, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Gemeinderat.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Den Vorsitz im Hauptausschuss (§ 19 Abs. 1 a) hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses.

(9) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 - 15 dieser Geschäftsordnung über den Gemeinderat, die Gemeinderatsmitglieder und die Gemeinderatssitzungen, insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift, entsprechende Anwendung.

§ 19

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a. den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Ordnung bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Gemeinderatsmitgliedern (als beschließenden Ausschuss),
- b. den Grundstücks-, Bau-, Natur- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgern (als beschließenden Ausschuss)
- c. den Sozial-, Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgern (als beratenden Ausschuss)

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- a. **Haupt-, Finanz- und Personalausschuss einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Ordnung:**
 - i. Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats,
 - ii. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung - einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten

Personalangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 zuständig ist beschließt der Haupt- und Personalausschuss anstelle des Gemeinderates in Personalangelegenheiten der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 und der Angestellten in der diesen Beamten vergleichbaren Vergütungsgruppe.

- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse,
- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und Tourismus),

soweit nicht der Bürgermeister gem. § 20 zuständig ist, kann der Hauptausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Gemeinderates bis zu einem Gegenstandswert von 20.000,00 Euro gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen.

Soweit nicht der Bürgermeister gem. § 20 zuständig ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass **5.000,00** Euro
- Niederschlagung **5.000,00** Euro
- Stundung **5.000,00** Euro

sowie die Festsetzung der Höchstbeträge und besondere Grundsätze für Geldanlagen, über überplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,00 Euro und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall.

b. Grundstücks-, Bau-, Natur- und Umweltausschuss:

- i. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde,
- ii. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens,
- iii. des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,
- iv. der Ortsplanung,
- v. der Beschaffung von Baugelände,
- vi. Straßengrundabtretungen,
- vii. Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben,
- viii. Umweltschutz und Landschaftsplanung.

Der Grundstücks-, Bau-, Natur- und Umweltausschuss beschließt endgültig über den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über An- und Verpachtungen mit einem jährlichen Entgelt von über **6.000,00** Euro, soweit nicht der Bürgermeister nach § 20 zuständig ist.

c. Sozial-, Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss:

Angelegenheiten der:

- i. gesamten sozialen Betreuung (altersübergreifend)
- ii. Kultur- und Gemeinschaftspflege,
- iii. öffentlichen Einrichtungen (Gemeindehäuser, Jugendclubs etc.)
- iv. des Sports, der Freizeitgestaltung, der Kultur,
- v. Unterstützung und Koordinierung der Vereinsarbeit und der Nachwuchsarbeit im Bereich der Rettungsdienste, des Sports und der kulturellen und sonstigen Vereine,
- vi. Seniorenbetreuung

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Gemeinderates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(4) Das Recht des Gemeinderates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Ge-

meinderats und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

- a. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
- b. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO);
- c. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;
- d. die ihm durch Beschluss des Gemeinderates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben.

(3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushaltes keine erhebliche Rolle spielen.

Hierzu gehören insbesondere:

- a. Vollzug der Ortssatzungen;
- b. Die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
- c. Der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs-, Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Wohnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von **6.000,00** Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen;
- d. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert **5.000,00** Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde **3.000,00** Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse;
- e. Die Niederschlagung bis zu einem Betrag von **2.000,00** Euro, der Erlass bis zu einem Betrag von **2.000,00** Euro oder die Stundung uneinbringlicher Steuern bis zu einem Betrag von **2.000,00** Euro, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von **2.000,00** Euro sowie die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von **2.000,00** Euro auf die Dauer von 7 - 12 Monaten, bis zu **3.000,00** Euro auf die Dauer von bis zu 6 Monaten, Ausgaben und Auftragserteilungen bis zu einer Höhe von **6.000,00** Euro als Einzelgenehmigung aus Sammelbeträgen;
- f. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages sowie die Umschuldung und Änderung von Kreditverträgen zur Erzielung günstiger Konditionen;

(4) Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von **10.000,00** Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von **10.000,00** Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;

(5) Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im

Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 1.000,00 Euro nicht übersteigen;

(6) Die Bildung von Haushaltsresten

§ 21

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen und für Intersexuelle in der diversen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.06.2019 außer Kraft.

Schleusegrund

Schönbrunn, 18.12.2024

- Siegel -

Heiko Schilling

Bürgermeister Gemeinde Schleusegrund

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am **Dienstag, den 09. September 2025** findet um **19.00 Uhr** die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung im Rathaus der Gemeinde Schleusegrund statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Die Tagesordnungspunkte entnehmen Sie bitte den Schautafeln in den einzelnen Ortsteilen.

Heiko Schilling

Bürgermeister

Informationen aus dem Rathaus

Events in der Gemeinde Schleusegrund

Sanierung der Straße „Am Hügel“ in Lichtenau



Am 08.07.2025 erfolgte die Übergabe der sanierten Straße „Am Hügel“ im OT Lichtenau

500 Jahre Ortsgründung Langenbach und Errichtung der Dorfglashütte



Zum Auftakt der Jahrfeier in Langenbach wurden Festplatz und mit symbolischem Bandschnitt die museale Dorfglashütte eingeweiht



Modell des zwölfstühligen Hafenofens



Rings um das Museum wird auf Schautafeln die Geschichte der Langenbacher Glasmacher gezeigt

Schön herausgeputzt haben die Bürger von Langenbach ihr Dorf. Auf dem Weg zum Festplatz haben sie entlang der Dorfstraße Bilder aufgestellt, die einen Einblick darüber geben, wie sich Langenbach über die Jahrzehnte entwickelt hat.





Dankeschön an alle Mitwirkenden

Anlässlich der Festwoche zur Begehung der Jubiläen

**„500 Jahre Glashütte Langenbach“
und „500 Jahre Langenbach“,**

möchte ich mich bei den Organisatoren, allen Beteiligten, Helfern und Unterstützern persönlich und im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Schleusegrund recht herzlich für das gute Gelingen und außergewöhnliche Engagement bedanken.

**Heiko Schilling
Bürgermeister**

Hurra! Wir sind der erste UNESCO Biosphärenkindergarten im Thüringer Wald

Was machen denn die vielen Leute im Garten der Kita „Sonnenblume“?

Zu sehen waren am Vormittag des 12.08.25 nicht nur die Kinder und Erzieher der Kita, die bei dem großartigen Wetter draußen spielen wollten. Auf den vielen Zuschauerbänken nahmen der Vorstand des Biosphärenreservats Thüringer Wald mit Team, sowie Vertreter des Landratsamts Hildburghausen, die Vertretung des Fördermittelgebers des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz, Vertreter des Forstamtes Schönbrunn, Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung Schleusegrund, der Vorstand des Fördervereins der Kita „Sonnenblume“ e.V. sowie ehemalige Erzieherinnen Platz.

Sie alle folgten unserer Einladung zur Zertifizierungsfeier, denn wir sind nun die erste Biosphären Kita im Thüringer Wald! Ein buntes Programm mit Gitarrenklang, Sprüchen und Gesang hieß unsere Gäste von nah und fern herzlich willkommen.

Niemand kennt sich besser in der Kita „Sonnenblume“ aus als die Kinder selbst, die hier täglich ein und aus gehen. Deshalb führten unsere „Kinder-Garten-Experten“ die Gäste eigenständig durch Haus und Garten, um ihnen die ganzen Besonderheiten zu zeigen, die in den vergangenen 3 Jahren - erst als Idee auf dem Papier und dann in die Realität - umgesetzt wurden: wie zum Beispiel unsere Hochbeete, den Wasserspielplatz, die digitale Ausstattung.

Ihr habt richtig gelesen, in diesem Projekt stecken 3 Jahre wertvolle Zusammenarbeit mit dem Biosphärenreservat Thüringer Wald! Ideen wurden gesammelt, Gespräche geführt, Pläne geschmiedet, Konzepte geschrieben, Genehmigungen eingefordert, helfende Hände gesucht, Arbeitseinsätze gemacht, und und und... Umso mehr freuen wir uns jetzt darüber, dass wir nun auch einen Bauwagen in unserer „Kindergarten-Familie“ unser Eigen nennen dürfen. Dieser befindet sich außerhalb der Kita auf einem Grundstück der Gemeinde Schleusegrund und dient uns ab sofort als zusätzlicher „Wald-Lernort“.

Um die Kinder auf die Einweihung des Bauwagens und das Thema „Wald“ bestens einzustimmen, bereitete das Sonnenblumen-Team eine Festwoche vor. Ein kunterbuntes Programm mit einem Theaterstück vom „Grüffelo“, gespielt von Erzieherinnen und Erziehern des Teams, dem Bemalen von Steinen für den Bauwagen, dem Basteln von Insektenhotels und dem Besuch des Waldspielplatz „Klinge“ mit Spielideen und Tieren zum Anschauen vom Forst Schönbrunn, füllten unsere Festwoche.

Am 23.08.2025 weihten wir unseren „Entdeckerwagen“, die „Villa Kunterbunt“ feierlich im Rahmen unseres Kita-Festes ein. Auf der Wanderung von der Kita aus dorthin, wurden alle Gäste auf einer großen Wiese durch ein Zaubertor geführt.





Dieses Tor war der Eingang zur „Falken-Show“ der Falknerei Burg Greifenstein. Wir wurden von der Schleiereule Emil, dem Wüstenbussard Jack und dem Weißkopfseeadler Milow bereits erwartet. Uns wurden die Besonderheiten und Lebensgewohnheiten dieser wunderschönen und beeindruckenden Lebewesen nähergebracht und wir durften ihre Flugkünste bestaunen. Nur wenige Meter von der Wiese entfernt leuchtet in kunterbunten Farben unsere „Villa Kunterbunt“. Viele kleine Picknickdecken luden unsere Gäste zum gemütlichen Ausklingen des Abends bei Musik mit Snacks und Getränken ein.



Drei pflanzliche Bewohner hat das Bauwagengelände auch schon: Annette, den Apfelbaum, Albin Weiß, die Weißtanne und Uschi, die Himbeere. Dafür danken wir der Freiwilligen Feuerwehr Schönbrunn in Zusammenarbeit mit Marcel Hoppe, der Gemeindeverwaltung Schleusegrund, dem Förster Herrn Schietinger und unserer Fachberatung Frau Kolk, die die Pflanzen zur Verfügung gestellt bzw. auch mit gepflanzt haben. Es werden natürlich noch weitere folgen ...



Wir möchten uns herzlich bei allen anderen Mitwirkenden und unterstützenden Partnern bedanken:

- bei den Mitarbeitern des Biosphärenreservats Thüringer Wald für die hervorragende Unterstützung bei der Umsetzung des Projektes „Insektenfreundliche Umgestaltung des Außengeländes im Kindergarten Sonnenblume als Modellprojekt“,
- bei den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Schleusegrund sowie des Bauhofs für die Zuarbeiten zur Umsetzung der Bauvorhaben,
- bei den Eltern für das Mitwirken bei Arbeitseinsätzen, Pflanzaktionen und der Unterstützung beim Fest,
- beim Forstamt Schönbrunn für die Spielideen und das Bereitstellen der Waldtiere zur Festwoche,
- bei der Fernwasserversorgung für das Bereitstellen des Stroms zu unserem Fest am Bauwagen und Wasser zum Gießen unserer frisch gepflanzten Bäume,
- bei Steve Rose für die vielen Holzarbeiten,
- beim Förderverein der Kita Sonnenblume e.V. für die Unterstützung beim Fest und der Bereitstellung von Geldern für die Falknerei Burg Greifenstein sowie der Ausstattung des Bauwagens,
- bei der Firma Martens für den tollen Service und das Bauen des farbenfrohen Bauwagens,
- bei der Firma Grötenherdt für das Abholen des Bauwagens in Wutha-Farnroda,
- bei Mario Börner, der uns Bänke für den Wagen gebaut hat.

Das Team der KITA „Sonnenblume“

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchgemeinde

Gottesdienste



Sonnabend, 6.9.

18.00 Uhr Anderer Gottesdienst, Kirche Biberschlach

Sonntag, 7.9.

10.00 Uhr Kirmesgottesdienst, Kirche Schönbrunn

10.00 Uhr Gottesdienst Kirche, Heubach

14.00 Uhr Gottesdienst Kirche, Gießübel

Mittwoch, 10.9.

ab 14.00 Uhr Seniorennachmittag in Heubach

Sonnabend, 13.09.

14.00 Uhr Eröffnungsveranstaltung zum
TAG DES OFFENEN DENKMALS
anschließend gemütliches Beisammensein
KIRCHE SCHÖNBRUNN

Sonntag, 14.09.

13.30 Uhr Musikalischer Gottesdienst
in der Kirche zu Masserberg

Mittwoch, 17.09.

ab 14.00 Uhr Seniorennachmittag im Pfarrhaus Schönbrunn

Sonntag, 21.09.

10.00 Uhr Gottesdienst in Schnett

Sonntag, 28.09.

14.00 Uhr Gottesdienst in Fehrenbach

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Edeltraut Seidler

Evang. -Luth Pfarramt Schönbrunn

Neustädter Straße 33 - 98667 Schönbrunn

pfarramt-schoenbrunn@t-online.de

Tel. 036874/72255

Fax 036874/38121

Sonstiges

Malwerkstatt: Acryl- & Pastellmalerei

Mo, 15.09.25, 19:00 - 21:15 Uhr
vhs Hildburghausen

Smartphone-Sprechstunde (individuelle, 30-minütige Termine)

Do, 18.09.25, 16:15, 16:45 & 17:15 Uhr
Pop-up Store, Puschkinplatz 5, HBN

Fit in Englisch (mit Grundkenntnissen, A2)

8x, Di 23.09.25,
18:00 - 19:30 Uhr,
Gymnasium Schleusingen

Business English (mit Grundkenntnissen, A2)

8x, Do 25.09.25,
18:15 - 19:45 Uhr,
Gymnasium Schleusingen

Entdecke
die Vielfalt
deiner vhs



Anmeldung und Beratung:

anmeldung@vhs-hbn.de 03685 702085

www.vhs-hbn.de

Tag des offenen Denkmals: Kirche Biberschlag lädt zur Besichtigung ein

Am Sonntag, dem 14. September 2025, öffnet die Kirchengemeinde Biberschlag anlässlich des bundesweiten Tags des offenen Denkmals die Türen der Dorfkirche für interessierte Besucherinnen und Besucher.

Die geschichtsträchtige Kirche kann an diesem Tag in der Zeit von 10 bis 16 Uhr besichtigt werden. Vor Ort steht eine sachkundige Person bereit, um Fragen zu beantworten und Einblicke in die Architektur, Historie und Besonderheiten des Kirchengebäudes zu geben.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, dieses Kleinod lokaler Bau- und Kirchengeschichte zu entdecken.

Kirchengemeinde Biberschlag



Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, 30. September 2025

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, 11. Oktober 2025



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund

Herausgeber: Gemeinde Schleusegrund **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für Text:** Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages; **Erscheinung:** monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag beziehen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.